

Bürger-Info *aktuell*

Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreiborn, Ettelscheid, Gemünd, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Scheuren, Olef, Schleiden, Schönesseifen, Wintzen, Wolfgarten



- Notruftafel
Seite 2
- Großer
Terminkalender
Seite 10–11
- Friedhofsordnung
Seite 12–18
- Ortsumgehung
Dreiborn
Seite 18

Historische Dampflokomotive auf dem Marktplatz in Olef

Seite 2



„Die Zauberflöte“ am 11. März 2007 im Kurhaus Gemünd

Unserem Publikum steht ein künstlerisches Ereignis ersten Ranges bevor:

„Die Zauberflöte“ ist wohl die berühmteste Oper der Welt, und ihre Melodien sind Volksgut geworden: „In diesen heil'gen Hallen“, „Dies Bildnis ist bezaubernd schön“, „Der Vogelfänger bin ich ja“, „Ein Mädchen oder Weibchen“, „Bei Männern, welche Liebe führen“, „O Isis und Osiris“ sowie die Arien der Königin der Nacht. Der tiefe Sinn dieser Oper zusammen mit der volkstümlichen Handlung und der einmaligen Musik von Mozart lassen einen Besuch der „Zauberflöte“ zum Erlebnis werden.

Die „Wiener Mozart Oper“ hat diese Inszenierung bereits in über 500 Vorstellungen in ganz Europa gezeigt und konnte überall begeisterte Presse- und Publikumsstimmen verzeichnen.

**Amtsblatt für die
Stadt Schleiden**

**2. Jahrgang
Ausgabe März
24. Februar 2007**

Preise: Kategorie 1: 38,50 € · Kategorie 2: 33,- € · Kategorie 3: 27,50 €
Kartenvorverkauf: Theaterfreunde Schleidener Tal e. V.

Im Nationalpark-Tor Gemünd
Kurhausstraße 6 · 53937 Gemünd
Tel: 0 24 44-20 11 · Fax: 0 24 44-16 41
eMail: info@gemuend.de



**Amtliches und Interessantes für alle Bürgerinnen,
Bürger und Gäste der Stadt Schleiden**



Notruftafel

Krankentransport	02251 – 5036 oder 112
Krankenhaus Mechernich	02443 – 170
Krankenhaus Schleiden	02445 – 870
Krankenhaus Euskirchen	02251 – 900
Polizei	02445 – 8580 oder 110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
Rettungsdienst, Erste Hilfe	112
Nordrheinweite Arzttrufzentrale	0180 – 50 44 100
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180 – 598 67 00
Giftnotruf	0228 – 2873211
Apothekennotdienst	02251 – 5063
Störungsdienst Gas	02251 – 7080 oder 02251 – 3222
Störungsdienst Wasser	02482 – 95000
Störungsdienst Strom	02441 – 820
Rathaus Schleiden	02445 – 890

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Stadtkasse:

montags – mittwochs: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten restliche Verwaltung:

montags: 08.30 – 12.30 Uhr
dienstags: geschlossen
mittwochs: 08.30 – 12.30 Uhr
donnerstags: vormittags geschlossen, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags: 08.30 – 12.30 Uhr

Pfarrämter und Kirchengemeinden Schleiden

Pfarramt: St. Nikolaus – Gemünd **Telefon: 02444-2322**
Pfarramt: St. Philippus & Jakobus – Schleiden
St. Josef – Oberhausen
St. Johann-Baptist – Olef
St. Donatus – Harperscheid
St. Katharina – Herhahn **Telefon: 02445-3218**
Pfarramt: St. Georg-Dreiborn **Telefon: 02485-2 12**
Evang. Kirchengemeinde Schleiden **Telefon: 02445-3267**
Evang. Kirchengemeinde Gemünd **Telefon: 02444-1400**
Beratung für
Kriegsdienstverweigerer: **Telefon: 02445-3218**

Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigenheim

**Schieben Sie Ihre Wünsche
nicht auf die lange Bank -
Kommen Sie zu den Spezialisten!**

Zwei starke Partner:

**Firma Vieten Immobilien OHG und VR-Bank Nordeifel eG
arbeiten gemeinsam exklusiv für Sie in der Nordeifel.**

Seit 1972

Vieten
Immobilien OHG



0 24 43 / 53 23

vieten-immobilien@t-online.de

www.vieten-immobilien.de



**VR-Bank
Nordeifel eG**

0 18 03 / 95 02 00

info@vr-banknordeifel.de

www.vrbanknordeifel.de



Notruftafel	Seite 2
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 3
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4–8
Verwaltung und Stadtrat informieren	Seite 9
Großer Terminkalender	Seite 10–11
Glückwünsche	Seite 11
Friedhofsordnung Harperscheid	Seite 12–18
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 18

Die Bürger-Info *aktuell* wird herausgegeben von der Stadt Schleiden · Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89-0 · Fax: 0 24 45–89-250 · www.schleiden.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Amtlicher Teil: Stadt Schleiden

Redaktion: Stadt Schleiden · Fachbereich 0
Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89 112 · Fax: 0 24 45–89 250
eMail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung.
Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion und Anzeigenverwaltung:
SIMAG Werbeagentur · Fuggerstr. 48 · 52152 Simmerath
Tel: 0 24 73–90 94 03 · Fax: 0 24 73–90 94 14
eMail: foerster@simag-werbung.de

Die nächste Ausgabe

der Bürger-Info *aktuell* erscheint am 24. März 2007 · Anzeigen- und Redaktionsschluss: 12. März 2007

Aktuelles aus den Ortsteilen

Schleiden fordert die weitere touristische Nutzung der Oleftalbahnstrecke

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, an dieser Stelle finden Sie sonst Grußworte, philosophische Betrachtungen zu generellen Themen oder auch einfach Festtagsgrüße. Die aktuelle Entwicklung zum Thema Oleftalbahn ließ es der Verwaltung jedoch sinnvoll erscheinen, diesen Platz ausnahmsweise mal für ein deutliches Wort zum Thema Oleftalbahn zu nutzen.

Wie Sie vielleicht vor Kurzem in der Tagespresse gelesen haben, hat sich der Fachausschuss der Gemeinde Kall mit großer Mehrheit für die Stilllegung der Oleftalbahn ausgesprochen, und teilweise gefordert, „die Schienen möglichst bald herauszureißen“.

Rat und Verwaltung der Stadt Schleiden haben mehrfach in Resolutionen, Ratsbeschlüssen und Briefen an den Kreis, die Bezirksregierung und die Landesregierung auf die Bedeutung der Oleftalbahn als touristische Attraktion für das Schleidener Tal hingewiesen.

Die große Resonanz hat bereits in den letzten Jahren gezeigt, dass die touristische Nutzung der Bahnstrecke ein erhebliches Potenzial birgt, dass auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Nationalparks Eifel und von Vogelsang von großer Bedeutung ist. Aber auch die speziell für diese Bahn organisierten Reisen für Fotografen führten regelmäßig zu voll ausgebuchten Zügen. Insbesondere diese Fahrten zeigen, dass ein Bedarf an Fahrten auf nostalgischen Schienenstrecken existiert, wie dies die Oleftalbahn ist. Da diese Fahrten

von einer privaten, wirtschaftlich betriebenen Gesellschaft veranstaltet werden, bieten sie für uns ausschließlich Vorteile.

Es ist der Schleidener Stadtverwaltung daher unverständlich, dass die Kommunalpolitiker aus Kall unseren touristischen Bemühungen so in den Rücken fallen.

Gerade vor dem Hintergrund des just geäußerten Interesses der Gemeinde Kall an einer intensiveren Zusammenarbeit im touristischen Bereich mit den Nachbarkommunen und dem Bestreben zur Entwicklung des

Bahnhofes Kall zu einem „Nationalpark-Bahnhof“, welches wir prinzipiell als weiteres Element zur Bewerbung unseres Nationalparks sehr begrüßen, verstehen wir diese Einstellung der Politik in Kall nicht.

Dass hier scheinbar Egoismen die Feder des Antriebs sind, zeigt die Aussage eines Kaller Politikers: „Die Stilllegung ist für die Gemeinde Kall vorteilhafter“. Diese Vorgehensweise passt jedoch in keiner Weise zu einem gemeinsamen touristischen Vorgehen im Sinne einer guten Zusammenarbeit und einer touristischen Entwicklung der Region. Eine solche Zusammenarbeit kann und darf keine Einbahnstraße sein, die beendet ist, wenn der eigene Vorteil nicht sofort zu sehen ist.

Schleiden jedenfalls wird sich weiterhin mit aller Kraft für den Erhalt der aus unserer Sicht touristisch wertvollen Attraktion einsetzen – mit oder ohne Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kall. ■



Die „Flitsch“ an der Haltestelle Schleiden Rathaus

Bekanntmachung

der Jahresrechnung des Musikschulzweckverbandes Schleiden für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Schleiden hat am 04.12.2006 gemäß § 94 GO über die Jahresrechnung 2005 Beschluss gefasst und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos und uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen	- Verwaltungshaushalt -	635.423,82 €
Soll-Einnahmen	- Vermögenshaushalt -	+ 6.096,52 €

Summe Soll-Einnahmen 641.520,34 €

Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €

Summe bereinigte Soll-Einnahmen **641.520,34 €**

Soll-Ausgaben	- Verwaltungshaushalt -	635.423,82 €
Soll-Ausgaben	- Vermögenshaushalt -	+ 6.096,52 €

Summe Soll-Ausgaben 641.520,34 €

Neue Haushaltsabgabereste	0,00 €
Abgang alter Haushaltsabgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	641.520,34 €

Etwaiger Unterschied

Bereinigte Soll-Einnahmen	
Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

Schleiden, den 22. Januar 2007

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Pracht

Satzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 6 der Satzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden vom 26. Juli 1972 hat die Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Schleiden am 04. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	669.810,00 €
	in der Ausgabe auf	669.810,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	23.810,00 €
	in der Ausgabe auf	23.810,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden zu 75 Prozent nach der Durchschnittszahl der Schüler zum Stichtag 01. Oktober der dem Haushaltsjahr vorhergehenden letzten 3 Jahre und zu 25 Prozent nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Hebesatz der Verbandsumlage wird

a) soweit die Umlage nach der Schülerzahl erhoben wird, auf 39,11765 € je Schüler,

b) soweit die Umlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder erhoben wird, auf 0,020925762 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit bekanntgemacht. Der Landrat hat mit Verfügung vom 05. Januar 2007 die Genehmigung gem. § 77 GO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat und
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 22. Januar 2007

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Pracht

Hermann-Kattwinkel-Platz 5 · 53937 Gemünd · Telefon: 0 24 44-912 555



EIFEL-APOTHEKE

Neu in Gemünd!

Interessante Eröffnungsangebote erwarten Sie!

Internet: www.dieBeratungsapotheke.de · eMail: info@dieBeratungsapotheke.de

Bekanntmachung



Auskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerentscheide, Adressbuchverlage und Auskünfte aus dem Melderegister bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 in der derzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbare Wahlen von Bürgermeister sowie Landrat in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift

Gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- (jeder Geburtstag ab 70 Jahre) und Ehejubiläen (verheiratet seit mindestens 50 Jahren) von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die genannten Auskünfte dürfen sich nur beziehen auf:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. Tag und Art des Jubiläums

Gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde den Adressbuchverlagen Auskunft zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung erteilen, über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schleiden, Bürgerbüro, Zimmer 124, Blankenheimer Straße 2–4, 53937 Schleiden einzureichen.

Schleiden, den 30. Januar 2007
Stadt Schleiden
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1989, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung während der Dienststunden montags bis freitags von 07.30–12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14.00–16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00–18.00 Uhr zu melden:

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
Bürgerbüro, Zimmer 124
Blankenheimer Straße 2–4
53937 Schleiden

Diese Aufforderung ergeht auch an Personen, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen, aber ohne feste Wohnung sind.

Bitte bei persönlicher Meldung den Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 15 Abs. 1 WPfG (Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schleiden, den 30. Januar 2007
Stadt Schleiden
Der Bürgermeister Hergarten

-Erfassungsbehörde-

	
Bauschreiner Blankenheimerstr.6 53937 Schleiden Tel.02445-8499 Fax:02445-912076 Mobil:01739822581	Fachbetrieb für: Innengestaltung Böden-Wände-Deckenbelegung Türen-Fenster-Küchen Ein-Um-Ausbau Innenausbau von Kellern&Speichern zur Wohnraumgewinnung Pflege&Renovierung aller Holzteile Reparaturen
Schöner Wohnen	
E-Mail: bauschreiner@joachim-hempel.de http://www.joachim-hempel.de	

Satzung


zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleiden vom 19. November 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561), hat der Rat der Stadt Schleiden am 14. September 2006 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19. November 1997 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 7. September 2000 zum 1. Januar 2007 erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Ab dem Erhebungsjahr 2007 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, wobei zum Zweck der lückenlosen Zurverfügungstellung der Mietpreisindizes ab 1964 für die Hochrechnung bis Januar 1995 die Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmieten insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet und ab Januar 1995 die Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet zu Grunde gelegt wird. Hinsichtlich der bezeichneten Preisindizes wird auf die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwiesen.“

Artikel II

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Schleiden, den 14. September 2006
Der Bürgermeister Hergarten

Selbstbewusst durch bessere Noten!

- Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern

0800/19 4 18 00 gebührenfrei
www.schuelerhilfe.de/schleiden
Beratung vor Ort: 15:00 - 17:30 Uhr
Schleiden, Am Markt 23, Tel. 02445/19418
2 kostenlose Unterrichtsstunden!

Jetzt testen!

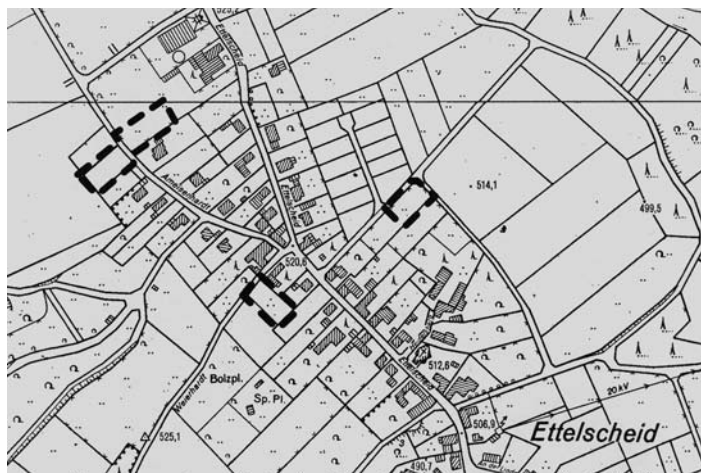
Schülerhilfe!

Bekanntmachung


Bebauungsplan Nr. 11 Ettelscheid, 2. Änderung und Ergänzung; hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Ettelscheid, 2. Änderung und Ergänzung beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) mache ich den vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Schleiden, den 09. Februar 2007
Der Bürgermeister Hergarten
Az.: 3/622-06



Bekanntmachung


Bebauungsplan Nr. 33 Gemünd Urtfseestraße, 4. Änderung

Der Stadtrat hat am 8. Februar 2007 den Bebauungsplan Nr. 33 Gemünd Urtfseestraße, 4. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 33 Gemünd Urtfseestraße, 4. Änderung kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 225, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30-13.00 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 13.30-16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30-17.30 Uhr, gemäß § 10 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 33 Gemünd Urtfseestraße, 4. Änderung sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 GV NW S. 666 / SGV NW 2023); er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- dieser Plan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 09. Februar 2007

Der Bürgermeister Hergarten

Az.: 3/622-06



Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 42 Dreiborn hier: Vereinfachte Änderung Nr. 18

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2007 die vereinfachte Änderung Nr. 18 zum Bebauungsplan Nr. 42 Dreiborn gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2007 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 18 zum Bebauungsplan Nr. 42 Dreiborn kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungs-

organ) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2–4, Zimmer 223, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 12 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Nr. 42 Dreiborn sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den geänderten Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NW S. 666 / SGV NW 2023); sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

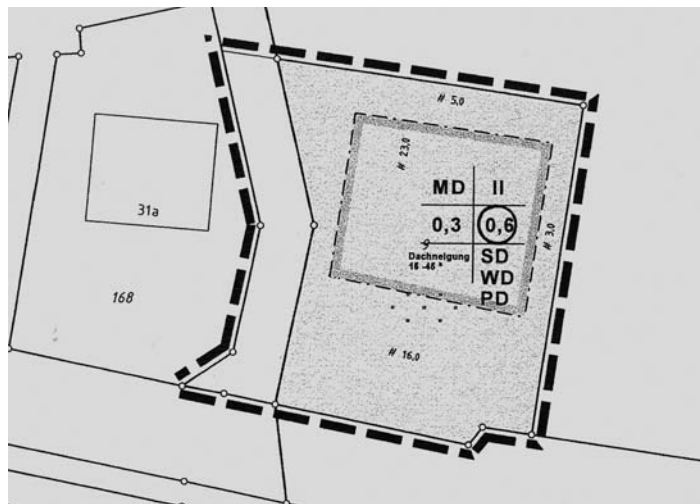
Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Planänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 09. Februar 2007

Der Bürgermeister Hergarten

Az.: 3/622-06



Bekanntmachung



Neuwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Schleiden hat am 14.12.2006 Frau Ingrid Henz, Oleftal 37 A, 53937 Schleiden zur Schiedsperson für das Stadtgebiet Schleiden gewählt.

Die Verteidigung der neugewählten Schiedsperson hat am 25. Januar 2007 stattgefunden.

Da das Amt der stellvertretenden Schiedsperson noch nicht besetzt ist, bitte ich interessierte Bürger/Innen sich bis zum 02. März 2007 schriftlich zu bewerben.

Das Amt der stellvertretenden Schiedsperson kann übernehmen, wer mindestens 30 Jahre und höchstens 70 Jahre alt ist. Die Schiedsperson soll im Stadtgebiet Schleiden wohnen.

Bewerbungen bitte ich beim Bürgermeister der Stadt Schleiden, Fachbereich 2, Blankenheimer Straße 2–4, 53937 Schleiden, schriftlich einzureichen. Nähere Auskünfte erteilt Herr Döpper unter Tel: 0 24 45–89 -230.

Schleiden, 02. Februar 2007
Der Bürgermeister Hergarten
Az.: 2/152-02

Bekanntmachung


**Bebauungsplan Nr. 7 Gemünd – Berenauel,
1. Änderung
hier: Vereinfachte Änderung Nr. 2**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2007 die vereinfachte Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 7 Gemünd-Berenauel, 1. Änderung gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 7 Gemünd-Berenauel, 1. Änderung kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2–4, Zimmer 223, während

den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 12 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemünd-Berenauel, 1. Änderung sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den geänderten Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023); sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Planänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 12. Februar 2007
Der Bürgermeister Hergarten
Az.: 3/622-06

In Ihrer Nähe:

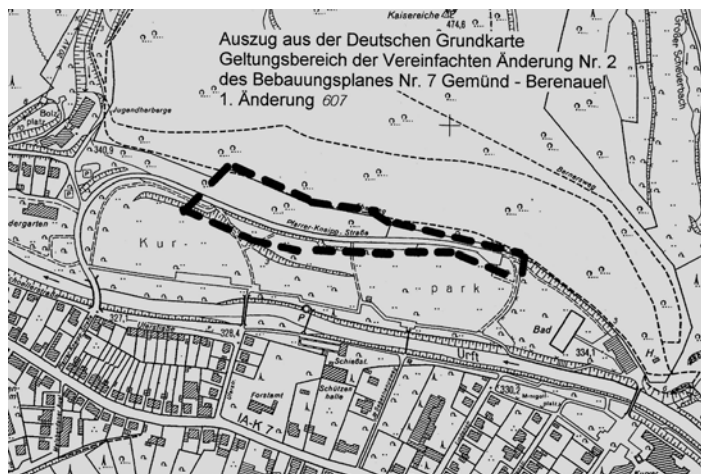

**BESTATTUNGEN
BECKER**

Preisgünstig • Kompetent • Zuverlässig
www.bestattungen-becker.de

• **Schleiden**
 Gemünder Straße 5

• **Gemünd**
 Hermann-Kattwinkel-Platz 4

 **91 10 10**



Die Stadt Schleiden sucht zum 1. Dezember 2007 oder früher Wohnungen für Asylbewerber.

Alle Kommunen sind durch Gesetz verpflichtet, verfolgte Menschen aus Krisenregionen aufzunehmen und ihnen für die Aufenthaltszeit in Deutschland eine angemessene Unterkunft zu bieten. Die Stadt Schleiden kommt dieser Bürgerpflicht im Dienste der Menschlichkeit gerne nach.

Der Mietvertrag für die bisherige Unterkunft läuft zum 31. Dezember 2007 aus. Deshalb sucht die Stadt Schleiden zum 1. Dezember 2007 oder früher Wohnungen mit einfacher Ausstattung unterschiedlicher Größe für insgesamt ca. 30 Personen, vorzugsweise im Schleidener

Tal. Wir bieten sichere Mietzahlungen, eine attraktive Kaltmiete und die entsprechenden Nebenkosten in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegungszahl.

Wir erwarten von den Vermietern eine positive Grundeinstellung zu den ausländischen Bewohnern und Hilfsbereitschaft gegenüber den Asylbewerbern und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Belegung der Wohnungen. Interessierte Vermieter setzen sich bitte bis zum 2. März 2007 mit Herrn Jansen bei der Stadt Schleiden unter der Telefonnummer 02445-89-120 in Verbindung. ■

Änderungen in der Ausschussbesetzung / Neuer Fraktionsvorsitzender der UWV-Fraktion

Stadtverordneter Wolfgang Pommer (UWV) ist zum 1. Januar 2007 aus beruflichen Gründen auf eigenen Wunsch als Mitglied des Haupt- und Finanz-, des Rechnungsprüfungsausschusses

(dessen Vorsitzender er zudem war) sowie als Fraktionsvorsitzender ausgeschieden. Seine Nachfolge in allen vorgenannten Ämtern übernimmt Stadtverordneter Klaus Ranglack (UWV). ■

Sprechtag Versorgungsamt Aachen

Das Versorgungsamt Aachen

führt seinen nächsten Sprechtag im Rathaus in Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 011, am 22. März 2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr durch.

Nachruf

Das Städtische Gymnasium Schleiden trauert um seinen ehemaligen Kollegen

Herrn StD Dr. Hermann Hinsen

Er unterrichtete in der Zeit von 1955 bis 1985 die Fächer Englisch und Geschichte.

Er war bei Schülern und Kollegen gleichermaßen beliebt und geachtet, ein immer hilfsbereiter und sehr kompetenter Ansprechpartner. Seine freundliche und bescheidene Art prägte viele Schülergenerationen, wobei er immer seine klare Linie in der gebotenen Ruhe vertrat.

Dem Städtischen Gymnasium Schleiden ist er bis ins hohe Alter immer verbunden geblieben, an vielen Schulveranstaltungen hat er als Pensionär noch teilgenommen.

Windparkbetreiber spenden an gemeinnützige Vereine in Harperscheid und Schönesseifen

Die Betreiber des Windparks Schleiden, ABO – Wind aus Wiesbaden und die GLS Windpark Schleiden GmbH mit Sitz in Bochum haben auch in diesem Jahr wieder für die gemeinnützigen Vereine der windparknahen Orte Harperscheid und Schönesseifen gespendet. In diesem Jahr erreichte eine Spende in Höhe von 5.112,90 € den Bürgermeister der Stadt Schleiden, die zu gleichen Anteilen an die Bürgervereine von Schönesseifen und Harperscheid, an die Löschgruppe Harperscheid der Freiwilligen Feuerwehr Schleiden, an den Musikverein Schönesseifen und an

den Sportverein Schönesseifen aufgeteilt wurde. ■



Foto: pixelquelle

Rentensprechtag in Schleiden

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am

20. März 2007

im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 011, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr (nach Terminvereinbarung) eine Rentenberatung durch. Die Termine für nachmittags können unter der Telefonnummer: 0 2445-89 228 abgesprochen werden.

Die Beratungen werden für alle Zweige der Rentenversicherung durchgeführt, d. h. neben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA) auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), Knappschaft, Seekasse oder Bundesbahnversicherungsanstalt.

Ohne Personalausweis bzw. Reisepass ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft möglich. Sollte eine Auskunft für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Sitzungsplan

Dienstag, 6. März 2007

Bau- und Vergabeausschuss

Donnerstag, 8. März 2007

Ausschuss für Schulen, Soziales, Jugend, Sport und Kultur

Donnerstag, 15. März 2007

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Donnerstag, 22. März 2007

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 29. März 2007

Stadtrat

01.03.2007	Münzsammlertreffen Veranstalter: Eifeler Münzfreunde Ort & Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant, ab 19.00 Uhr, Eintritt: frei	06.03.2007	Nordic-Walking für Fortgeschrittene
01.03.2007	Seniorenwanderung	13.03.2007	(Teilnehmer mit Grundkenntnis der NW
08.03.2007	Gäste sind herzlich willkommen!	20.03.2007	Technik) Die Gehzeit beträgt je nach Strecke
15.03.2007	Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd	27.03.2007	ca. 1–1,5 Stunden.
22.03.2007	Ort & Uhrzeit: Gemünd,		Veranstalter: Oswald Weimbs,
29.03.2007	Haus des Gastes, 14.00 Uhr, Eintritt: frei		Nordic-Walking Basic Instructor
02.03.2007–	24. Stadtmeisterschaft im Kegeln	07.03.2007	Ort & Uhrzeit: Gemünd,
04.03.2007	Freitag, 02.03.2007, 18.00–22.00 Uhr	14.03.2007	Haus des Gastes, 19.00 Uhr
	Samstag, 03.03.2007, 14.00–22.00 Uhr	21.03.2007	Info u. Anmeldung: 02444–1822
	Sonntag, 04.03.2007, 10.00–22.00 Uhr	28.03.2007	Kosten: 10er Karte: 30,00 € / Leihstöcke: 1,00 €
	Veranstalter: Kegelklub „Alle Neun“ von 1896		
	Ort: Gemünd, KIM SÖN	09.03.2007–	24. Stadtmeisterschaft im Kegeln
	(ehemals Gemünder Hof)	11.03.2007	Freitag, 09.03.2007, 18.00–22.00 Uhr
03.03.2007	Rangertreffpunkt		Samstag, 10.03.2007, 14.00–22.00 Uhr
10.03.2007	Die Tour führt Sie auf verschlungenen		Sonntag, 11.03.2007, 10.00–22.00 Uhr
17.03.2007	Pfadendurch Eichenwälder auf die Höhen des		Veranstalter: Kegelklub „Alle Neun“ von 1896
24.03.2007	Kermeters. Nicht für Kinderwagen geeignet!		Ort: Gemünd, KIM SÖN
31.03.2007	Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel		(ehemals Gemünder Hof)
	Ort & Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor,	11.03.2007	Briefmarkentauschtag in Gemünd
	10.30–13.30 Uhr		Veranstalter: Briefmarken-Sammler Verein Kall
03.03.2007	Radtouren mit dem Mountainbike		Ort & Uhrzeit: Gemünd, Hotel Katharinenhof,
10.03.2007	Gäste willkommen!		9.30 Uhr
17.03.2007	Veranstalter: RSV Eifelgold /	11.03.2007	GPS Schatzsuche Karte-Kompass
24.03.2007	Eifelverein OG Schleiden		High-Tech Schatz Suche; Anmeldung bis 8. März
31.03.2007	Ort & Uhrzeit: Gemünd,		Veranstalter: Deutscher Alpenverein Sektion
	Autohaus Cremer, 14.00 Uhr		Schleiden
03.03.2007	Nordic-Walking		Weitere Infos: Anmeldung: 02485–1751
10.03.2007	Ca. 1–1,5 Stunden unter Leitung von	12.03.2007	Gelassen und Sicher im Stress
17.03.2007	Frau Eva Kirch		B. Wichmann
24.03.2007	Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden		Veranstalter: Kneipp-Verein Schleidener Tal e.V.
	Ort & Uhrzeit: Schleiden,		Ort & Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant,
	Weihermühle an der B 258, 14.00 Uhr		19.00–21.30 Uhr
04.03.2007	20. Kindersachen-Flohmarkt		Weitere Infos: 02256–959257
	Veranstalter: Arbeitskreis Frauen u. Familie	15.03.2007	Glenn Miller Gala
	der Pfarrgemeinde St. Philippus u. Jakobus		„A Tribute to Glenn Miller“ – mit dieser Gala
	Ort & Uhrzeit: Schleiden, Franziskushaus,		wird am 15. März 2007 um 20.00 Uhr im
	Klosterplatz 1, 14.00–17.00 Uhr		Kurhaus Gemünd der Meister des swingenden
	Weitere Infos: Kath. Pfarramt Schleiden		Big Band Sounds – Glenn Miller – geehrt,
04.03.2007	Rangertour (R3) Vogelsang-Wollseifen-Route		dessen 100ster Geburtstag am 1. März 2004
11.03.2007	Ranger begleiten Sie von der Tourist-Info im		gefeiert wurde.
18.03.2007	Forum Vogelsang aus durch naturnahe Wälder		Veranstalter: Theaterfreunde Schleidener Tal
25.03.2007	entlang des Neffgesbachs zur Wüstung		Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 20.00 Uhr
	Wollseifen. Diese ehemalige Ortschaft musste		Weitere Infos: 02444–2011, info@gemuend.de
	1946 der militärischen Nutzung weichen. Durch		Eintritt: 38,50 € / 33,00 € / 27,50 €
	die ökologisch wertvollen Offenlandflächen geht	17.03.2007–	Antik- und Edeltrödelmarkt in Gemünd
	es zurück zur ehemaligen „Burg“ Vogelsang. Die	18.03.2007	Veranstalter: Oliver Gelhausen
	Tour ist ca. 6,5 km lang, dauert ca. 3 Stunden		Ort & Uhrzeit: Gemünd,
	und ist für Kinder geeignet.		Großer Kursaal und Freigelände,
	Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel		Sa. 10.00–17.00 Uhr / So. 11.00–18.00 Uhr
	Ort & Uhrzeit: Herhahn-Morsbach, Burg		Weitere Infos: 02443 - 317257
	Vogelsang, Forum am Adlerhof,	17.03.2007	1. Schleidener Bowlingpokal
	13.00–16.00 Uhr		Sportfest/Wettkampf, Anmeldung erforderlich.
04.03.2007	Diashow – Mit dem Postschiff der Hurtigruten		Einzelwettkampf; keine Mannschaften
	entlang der norwegischen Küste		Schüler bis 16 Jahre: 14.00–18.00 Uhr
	Ort & Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant,		Männer/Frauen: ab 20.00 Uhr
	16.00 Uhr		Veranstalter: Sport- und Freizeitanlage
	Weitere Infos: 02444–2011 oder 02222–952550,		Ort: Oberhausen, Trierer Straße 8–10
	www.kultur4bonn.de		Eintritt: 5,00 € Startgebühr pro Teilnehmer

- 18.03.2007 Monschau und Brauereigeschichte**
Halbtagswanderung bei Monschau mit Besuch des Brauerei-Museums (Eintritt) und Einkehr im Brauhaus. Wanderzeit ca. 2 Stunden.
Anmeldung erforderlich bis zum 3. März 2007
Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden
Ort & Uhrzeit: Schleiden, Driesch mit PKW, 13.30 Uhr
Anmeldung: 02445-8025
- 18.03.2007 Nationalparktreff Dreiborn – Auf der Spur von Frosch, Kröte und Molch**
Erleben der Prärie auf der Dreiborner Hochfläche mit seinen unterschiedlichen Lebensräumen, auch für Familien mit Kindern geeignet.
Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
Ort & Uhrzeit: Dreiborn, Gaststätte Kaspar, 14.00 Uhr
- 24.03.2007 Abschlussfeier der Schleidener Stadtmeisterschaft im Kegeln**
Mit Siegerehrung, Preisverleihung, Tombola und Musik im Rahmen eines geselligen Abends
Veranstalter: Kegelclub „Alle Neun“ von 1896
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kl. Kursaal, 19.00 Uhr
- 24.03.2007 Schleiden macht Osterputz**
Stadtreinigung verschiedener Vereine
Freiwillige Helfer können sie melden unter: Telefon 02445-911233
Ort & Uhrzeit: Schleiden, Stadtmitte, 9.00–13.00 Uhr
- 24.03.2007 Scherpenberglauf – Eifelcuplauf über 5 und 10 km**
Veranstalter: SV Nierfeld
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Turnhalle Müsgesauel, 14.00 Uhr
- 24.03.2007 Kreativer Familiennachmittag**
Kreative Angebote für Kindergartenkinder und deren Familien
Veranstalter: DRK-Kindergarten Harperscheid
Ort & Uhrzeit: Harperscheid, DRK-Kindergarten, 14.00–18.00 Uhr, Eintritt: frei
- 27.03.2007 Lichtbildervortrag „Besinnliches zur Fastenzeit“**
Veranstalter: Seniorenclub der kath. und ev. Kirchengemeinde Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Pfarrheim neben der kath. Kirche, 14.30 Uhr

UWE LINDEN STUKKATEUR GmbH

Ausführung von:

- Innen- und Außenputzarbeiten
- Wärmedämmsysteme
- Trockenbau
- Stuckarbeiten
- Fließestrich
- Gerüstbau



Oberreifferscheid 67
53940 Hellenthal

Telefon: 0 24 82-70 02
Telefax: 0 24 82-60 65 02

Wir gratulieren

Frau Gertrud Gerhards, Harperscheid, Sievertsstraße 13
zur Vollendung ihres 81. Geburtstages am 01.03.2007

Frau Katharina Pützer, Schleiden, Vorburg 9
zur Vollendung ihres 92. Geburtstages am 04.03.2007

Herrn Helmut Köller, Gemünd, Mörikestraße 6
zur Vollendung seines 74. Geburtstages am 04.03.2007

Herrn Franz Berners, Gemünd, Urfseestraße 7
zur Vollendung seines 86. Geburtstages am 08.03.2007

Frau Franziska Kirch, Morsbach, Morsbach 46
zur Vollendung ihres 79. Geburtstages am 08.03.2007

Frau Theresia Lesch, Gemünd, Urfseestraße 36
zur Vollendung ihres 71. Geburtstages am 08.03.2007

Herrn Egon Jerschke, Gemünd, Tannenweg 3
zur Vollendung seines 70. Geburtstages am 10.03.2007

Herrn Albert Hermanns, Bronsfeld, Bronsfeld 46
zur Vollendung seines 79. Geburtstages am 13.03.2007

Herrn Werner Steffen, Schönesseifen, Schönesseifen 2b
zur Vollendung seines 73. Geburtstages am 14.03.2007

Herrn Bernhard Möres, Schönesseifen, Zum Knopp 14
zur Vollendung seines 70. Geburtstages am 15.03.2007

Frau Magdalena Michalski, Gemünd, Danziger Straße 3
zur Vollendung ihres 87. Geburtstages am 21.03.2007

Frau Berta Sommer, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 83. Geburtstages am 21.03.2007

Herrn Bruno Ix, Dreiborn, Wollseifener Straße 10
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 21.03.2007

Herrn Heinrich Hermanns, Dreiborn, Holter 7
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 22.03.2007

Frau Hedwig Lorbach, Schleiden, Am Hähnchen 36
zur Vollendung ihres 72. Geburtstages am 23.03.2007

Frau Petronella Esch, Herhahn, Römerstraße 34
zur Vollendung ihres 78. Geburtstages am 26.03.2007

Herrn Hans Kleinmeyer, Gemünd, Unterm Dorf 12
zur Vollendung seines 72. Geburtstages am 27.03.2007

Frau Karolina Brüll, Schleiden, Vorburg 9
zur Vollendung ihres 93. Geburtstages am 28.03.2007

Frau Hedwig Gehlen, Schönesseifen, Hellenthaler Straße 9
zur Vollendung ihres 76. Geburtstages am 28.03.2007

Herrn Walter Jöbges, Harperscheid, Sievertsstraße 20
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 28.03.2007

Herrn Otto Rodenbüsch, Broich, Broich 11
zur Vollendung seines 83. Geburtstages am 29.03.2007

Frau Hildegard Klein, Gemünd, Schlehenweg 4
zur Vollendung ihres 82. Geburtstages am 30.03.2007

Frau Gertrud Weimbs, Gemünd, Dreiborner Straße 6
zur Vollendung ihres 74. Geburtstages am 30.03.2007

Frau Franziska Zimmermann, Schleiden, Blankenheimer Str. 7
zur Vollendung ihres 72. Geburtstages am 31.03.2007

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Harperscheid vom 26.01.2006**Vorwort**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt. Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium (2. Timotheus 1,10). Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof - s. auch Anlage 1 -
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- A. Reihengrabstätten
 - § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten
 - § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 8 Behandlung von Erbgrabstätten früheren Rechts
- C. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 9 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
 - § 10 Um- und Ausbettungen
 - § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
 - § 12 Herrichtung und Instandhaltung
 - § 13 Grabstättenpflege durch die Friedhofsverwaltung
 - § 14 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
 - § 15 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
 - § 16 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 17 Benutzung der Kirche bei Beerdigungen
- § 18 Die evangelisch-kirchliche Bestattung, Anmeldung von Bestattungen
- § 19 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 20 Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen sowie andere Feierlichkeiten
- § 21 Andere Bestattungen
- § 22 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - s. auch Anlage 2 -
- § 24 Gebühren
- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Haftung
- § 27 In-Kraft-Treten

Sofern im nachfolgenden Text funktionelle Bezeichnungen in männlicher Form verwandt werden (z. B. Pfarrer, Bestatter, Vorsitzender, Nutzungsberechtigter, Gärtner), umfassen sie jeweils auch die weibliche Form der Begriffe. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Aufsicht über den Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Schleidener Tales.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) nicht-evangelische Ehegatten und nicht-evangelische Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Schleidener Tales,
 - b) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht der unter 1 und 2 a genannten Personen, wenn ein Elternteil dies wünscht.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn das Presbyterium dies genehmigt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 25, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind (Anlage 1).

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof davorherigen Zulassung durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Das Presbyterium kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vom Presbyterium genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c) Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- Die Ruhezeit für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung sowie der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2c) wird durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden wahrgenommen.
- (5) Die Grabstätten werden im Bestattungsfall von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Bei Urnenbeisetzungen muss die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht, Größe der Grabstätte: Länge maximal 1,50 m; Breite maximal 0,90 m
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,20 m
 - c) Urnenbeisetzungen (Urnengrabstätten). Größe der Grabstätte: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Reihengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (7) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs.2–4) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.

Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Größe der Grabstätte: Länge 0,75 m; Breite 0,75 m.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (8) Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form der Beschriftung werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden festgelegt.

B. Wahlgrabstätten

§ 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht vergeben.

§ 8 Behandlung von Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (2) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrer Tot- oder Fehlgeburt oder ihrer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht oder einen Eltern- teil mit seinem noch nicht einjährigen Kind oder zwei gleichzeitig ver- storbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

Sanitäre Installationen & Heizungsbau



Fachbetrieb

Oswald Müller

zukunftsorientierte Energien

Altbau

Neubau

Wartung

Kundendienst

Am Dieffenbach 3
53937 Schleiden

Tef/Fax 0 24 45–59 45
OswaldMueller@t-online.de

- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu verschließen.
- (4) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 10 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der verfassungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten November bis Mitte April statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Presbyteriums in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und Urnen müssen aus solchen Materialien gefertigt sein, die die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern.
Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottenden Stoffen ist nicht gestattet. Das Presbyterium ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Presbyteriums bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergrabstätten ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 12 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2c und §6 Abs. 7) sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 4 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend zu unterhalten.

- (2) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Unterhaltung vernachlässigt, fordert die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden den Verpflichteten unter Hinweis auf seine sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instandzusetzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird. Grabmale und Grabstättenzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden.

- (3) Ist der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

§ 13 Grabstättenpflege durch die Friedhofsverwaltung

Grabstättenpflegeverpflichtungen werden mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2c und §6 Abs. 7) durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden nicht übernommen.

§ 14 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist dem Presbyterium oder dem von ihm Beauftragten der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Beauftragten des Presbyteriums überprüft werden können.
- (5) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernt werden.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung einer Grabstätte ist eine Versiegelung jeglicher Art (Ausmauerung, Ganzabdeckung mit Platten oder Folien – z.B. als Unterlage für Kies, usw.) nicht erlaubt.

§ 15 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.

- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Presbyterium veranlasst werden.
Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 16 Verwendung alter Grabmale

- (1) Der Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen, und die Grabstätte ist einzuebnen.
- (3) Die Entfernung der Grabanlage und das Einebnen der Grabstätte werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Über die entfernte Grabanlage verfügt die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (5) Die Kosten der Abräumung und Einebnung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Ausnahmen zur Regelung der Abräumung und Einebnung (Abs. 2–5) bedürfen der Genehmigung durch das Presbyterium.

III. Bestattungen und Feiern

§ 17 Benutzung der Kirche bei Beerdigungen

- (1) Die evangelische Kirche dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (3) Die Aufstellung des Sarges und die Ausschmückung der Kirche bei Trauergottesdiensten bedürfen der Genehmigung des Pfarrers der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.

§ 18 Die evangelisch-kirchliche Bestattung, Anmeldung von Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

- (2) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer, der nicht zu den evangelischen Gemeinden des Schleidener Tales gehört, bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung legt der zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 19 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften bedarf es der Zustimmung des Presbyteriums. Wegen der Benutzung der Kirche wird auf § 17 Abs. 1 und 3 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 20 Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Pfarrers der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig beim Presbyterium einzuholenden Genehmigung.

§ 21 Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung, usw.) gelten die dieser Friedhofsordnung beigefügten Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze (Anlage 2).

§ 24 Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Mitteilungsblatt/Amtsblatt für die Stadt Schleiden.



Dieter Joisten

Bestattungen

Wir möchten Ihnen in der schwierigen Zeit der Trauer helfen, Sie begleiten und nehmen Ihnen alle Formalitäten ab.
Für den Abschied steht Ihnen unser stilvoller Abschiedsraum zur Verfügung.

Schleidener Str. 40 · 53937 Schleiden-Gemünd
Tel. 0 24 44 / 21 53

§ 26 Haftung

Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 08.03.2004 in der Fassung des Presbyteriumsbeschlusses vom 18.05.2004 außer Kraft.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher

Lydia Pommer

Reiner Wahl

Vorsitzender

Presbyterin

Presbyter

Anlage 1 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Harperscheid (§ 3) vom 26.01.2006

Ordnung auf dem Friedhof**A Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist bis auf Widerruf ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Presbyterium kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Beauftragten des Presbyteriums sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie gummiereifte Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren und gewerbliche Dienste aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und Zustimmung des Presbyteriums gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 7. Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen oder unberechtigt zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabstättenzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen zu entfernen.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher

Lydia Pommer

Reiner Wahl

Vorsitzender

Presbyterin

Presbyter

Anlage 2 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Harperscheid (§ 23) vom 26.01.2006

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze**I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein (Naturstein mit Bronze) oder aus Eisen oder aus Holz bestehen.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Asymmetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 3. Schriftblossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.
 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Marterl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmales, Freiplastiken und Einfassung.
 6. Nicht gestattet ist ein Ölfarbanstrich auf Steindenkmälern.
- (4) Stehende Grabmale sind 20 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (5) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (6) Als provisorisches Grabstättenzeichen sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Die Maße der Steinplatte für die Rasenreihengrabstätte (§6 Abs. 8) sind: Länge: 0,25 m; Breite: 0,40 m
Die zweizeilige Inschrift besteht aus dem Namen und aus den Geburts- und Sterbedaten.

II. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Stehende Grabmale: Höhe bis 70 cm
- (2) Auf Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Stehende Grabmale: Höhe bis 120 cm
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen: Stehende Grabmale: Höhe bis 70 cm.

III. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden zu beantragen. Der Antragstellende hat unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung dreifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

IV. Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

V. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag gestellt hat, bei Rasenreihengrabstätten die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon zu entfernen.
Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z.B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VI. Entfernung

- (1) Einem Antrag auf Abräumung und Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit kann die Zustimmung durch die Kirchengemeinde versagt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Kirchengemeinde einem Antrag auf Weiterbestehen der Grabstätte stattgeben, wenn die Pflege der Anlage gewährleistet ist.
- (3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

VII. Gärtnerische Gestaltung**Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grundsätze nach Ziffer IX – Ökologie auf dem Friedhof – sind zu beachten.
- (4) Für die Herrichtung und die Unterhaltung ist der Inhaber der Reihengrabbescheinigung verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit der Ruhefrist.
- (5) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Kirchengemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Grabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung herzurichten.
- (8) Die Absätze 1–7 finden keine Anwendung bei Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2c). Deren Herrichtung und Pflege übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.

VIII. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung diesen Grabgestaltungsvorschriften entsprechen.
- (2) Nicht zugelassen sind:
 - Hecken jeder Art,
 - aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen,
 - übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - das Aufstellen von Bänken,
 - das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.
- (3) Die Bepflanzung darf das in Ziffer II festgesetzte Höchstmaß des Grabmales nicht überschreiten.



Fahrrad-Verleih

vom Kinderrad bis zum hochwertigen Mountainbike, incl. Zubehör und Service

Leonard Cremer
Autoservice & Fahrradverleih
Kölner Straße 101
53937 Gemünd
Tel: 0 24 44/23 08
eMail: autohausl.cremer@t-online.de



IX. Ökologie auf dem Friedhof

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Abfälle sind in die auf dem Friedhof vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen.
Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher

Lydia Pommer

Reiner Wahl

Vorsitzender

Presbyterin

Presbyter

Änderungssatzung

Satzung vom 2. Mai 2006 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schleiden in Harperscheid vom 27. November 2002

§ 1

§ 4 I. Grabstättengebühren wird nach 1.

c) ergänzt um:

d) Rasengrabstätten

Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (einschließlich den Kosten für Grabplatte und Pflege) **1.000,-**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleiden, den 2. Mai 2006

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden

Erik Schumacher

Claudia Gorges

Ingeborg Hartmann

Vorsitzender

Presbyterin

Presbyterin

Ortsumgehung Dreiborn

Der Stadtrat hat Bürgermeister Ralf Hergarten bereits im letzten Jahr beauftragt, die Realisierung der Ortsumgehung Dreiborn voranzutreiben und auf die notwendige Änderung der Nationalparkverordnung hinzuwirken. Im September 2006 fand daher eine Sondersitzung im Rathaus Schleiden statt, in der alle teilnehmenden Institutionen (Stadt Schleiden, Kreis Euskirchen, Straßen NRW, Nationalparkforstamt Eifel, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Bauen und Verkehr, Verkehrskommission des Regionalrates und die Interessengemeinschaft Dreiborn) nach ausführlicher Diskussion übereinkamen, dass unter der Federführung des Ministeriums für Bauen und Verkehr eine nationalparkvertragliche Ortsumgehung im Interesse der Dreiborner Bevölkerung und des National-

parkgedankens möglichst zeitnah umgesetzt werden soll. Zudem haben sowohl die IHK Aachen als auch der Förderverein Nationalpark Eifel e.V. für die Ortsumgehung votiert. Nachdem die Baumaßnahme „Ortsumgehung Dreiborn“ in die Priorität 1 der integrierten Verkehrsplanung des Landes NRW aufgenommen wurde, hat Straßen NRW (Regionalniederlassung Ville-Eifel) die konkreten Planungen eingeleitet. Um die damalige Panzerstraße an die derzeitige Landstraße 207 anzubinden ist es jedoch erforderlich, dass noch kleine Teilbereiche aus der derzeitigen Nationalparkfläche herausgenommen werden (siehe Seite 19). Aufgrund dessen hat Bürgermeister Ralf Hergarten mit Schreiben vom 25. Januar 2007 nunmehr Herrn Umweltminister Eckhard Uhlenberg um Unterstützung gebeten, damit die Ortsumgehung Dreiborn zeitnah realisiert werden kann. Die



Karte zeigt, wie der Durchgangsverkehr künftig um den Ort Dreiborn geleitet werden soll.

Ortsumgehung Dreiborn

Wir pflegen Sie auch Zuhause...

EVA
Gepflegt
gepflegt

Mobile Pflege in gewohnter Sorgfalt

Diakonie **EVA**

Stiftung **Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd**

Tel.: 0 24 44 / 95 15 0 · **Dürener Str. 12 · Gemünd**

TÜV-geprüfte Nachhilfe

Profi-Nachhilfe für bessere Noten.
Lassen Sie sich individuell beraten.

Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen

Schleiden, Markt 30
(Eingang Rückseite/Sleidanusstr.), Tel. 85 25 35
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr oder Tel. 0800 111 12 12 [frei]

studienkreis
> Nachhilfe.de

Pflege

Seniorentagesstätte
Am Kurpark Gemünd
mit Abhol- und Bringdienst
Telefon: 024 44-87 04
&
Mobile Pflege mit Herz
Telefon: 024 41-77 95 10
Margitta Anklam

Schwester Margitta

Moschen - Moden

*Größtes Wollangebot
in Ihrer Nähe!*

*Alle Farben Stichtwist
von Anchor vorrätig*

53940 Hellenthal · Kölner Straße 68
Tel. 0 24 82/20 64

Erlebnis- welten



zum Staunen,
Schlemmen,
Shoppen:

Die Kaffee-Kunst zu Genießer-Preisen im
Belgischen Supermarkt "AD DELHAIZE"

Super & Diesel: Tanken zu Vorzugspreisen
auf der Tankstelle "Old Smuggler"!

Aktuelle Kaffee-Angebote sowie die Tagespreise der
Tankstelle finden Sie im Internet unter:

www.a-c-b.eu

Ardenner Cultur Boulevard

Ars Ardenn'
& Ardenner Center
Die Kunst zu staunen.



ArsKRIPPANA



ArsFIGURA



ArsTECNICA



Direkt an der
deutsch-belgischen Grenze,
(B 265 & B 421)

D-53940 Losheim/Eifel
Prümer Str. 55
Tel.: +49 (0) 6557-866

B-4760 Büllingen
Hergersberg 4
Tel.: +32 (0) 80 548-729

Hotel Restaurant Balter
Tel.: + 49 (0) 6557-818
Fax: + 49 (0) 6557-607